

Parteien

Die Rechtliche Stellung der Partei im GG Art. 21

Abs. 1

Aufgabe:

Mitwirkung bei politischer Willensbildung

Bestimmungen

- freie Gründung
- Mehrparteienprinzip
- Aufbau nach demokratischen Grundsätzen
(Wahlen von Unten nach Oben, Verantwortung von Oben nach Unten)
- Veröffentlichung der Finanzen
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Zinsen, Mieten
 - Wahlkampfkostenerstattung
 - Staatliche Zuschüsse
 - Steuerbegünstigung von privaten Spenden

Abs. 2

„Anerkennung der demokratischen Grundordnung“

Bei Verstoß:

durch das Parteiprogramm oder das Verhalten der Mitglieder

1. Antrag von Bundestag, Bundesrat oder Bundesregierung
2. Feststellung der Verfassungswidrigkeit durch das Bundesverfassungsgericht
3. Mandatenverlust + Einzug des Parteivermögens

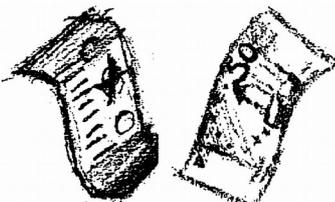
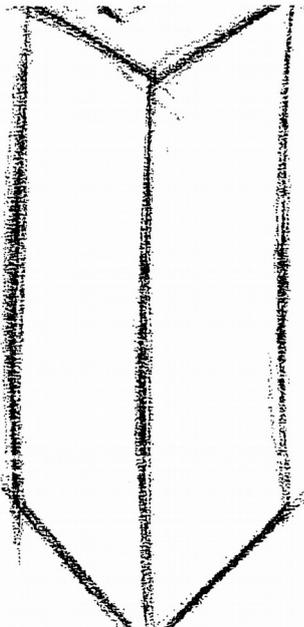
Beispiele:

- 1952 SRP Altnazis
- 1956 KPD Komunisten
- 1992 FAP Rechtsextrem → BVerfG sagt keine Partei sondern Gruppierung
→ BIM kann verbieten
- 2001 NPD Rechtsextrem → BVerfG hat abgelehnt
- 2013 NPD Rechtsextrem Bundesrat beantragt
→ Partei als Verfassungsfeindlich erklärt
→ keine Gefährdung der BRD → KEIN Verbot

Verzicht auf Verbot aufgrund politischer Überlegungen:

- zu klein und unbedeutend
- Kostenlose Publicity
- Neugründung oder Parteiwechsel
- Politischer Gradmesser für Stimmung im Volk
- Bessere Kontrolle durch den Verfassungsschutz

Parteifinanzierung

		Parteienfinanzierung
Private Mittel		Staatliche Mittel
Beiträge von Mitgliedern und Mandats- trägern		Zuschüsse für Wählerstimmen <ul style="list-style-type: none"> • je 0,85 € für die ersten 4 Millionen Stimmen, • 0,70 € für jede weitere Stimme bei den jeweils letzten Bundestags-, Europa- und Landtagswahlen Voraussetzung: ein Stimmenanteil von mind. 0,5 % bei Wahlen auf Bundesebene bzw. 1,0 % bei Landtagswahlen
Spenden		Zuschüsse zu den Beitrags- und Spendeneinnahmen <ul style="list-style-type: none"> • 0,38 € für jeden Euro aus privaten Beiträgen und Spenden (bis zu einem Betrag von 3 300 € pro Person und Jahr)
Einnahmen aus Partei- vermögen		Die staatlichen Zuschüsse dürfen nicht höher sein als die Eigeneinnahmen einer Partei. Für alle Parteien zusammen dürfen sie eine jährlich anzupassende Obergrenze* nicht übersteigen
Sonstige Einnahmen		

Das Parteiengesetz

Funktionen der Parteien (§1)

Bedingungen für eine Parteigründung

§ 2 des Parteiengesetzes:

(1) Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.

(2) Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat.

(3) Politische Vereinigungen sind nicht Parteien, wenn

1. ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind oder
2. ihr Sitz oder ihre Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindet.

- Politische Willensbildung für längere Zeit
- Wirkung auf Bundes- bzw. Länderebene
- ernsthafte Ziele (leichter Umgang)
- Mitglieder nur natürliche Personen
- mindestens alle sechs Jahre Teilnahmen an Wahlen
- Mitglieder und Vorstand mehrheitlich Deutsche
- Sitz in Deutschland

Parteien in der Krise

Zentrale Funktionen

Interessensartikulation
(Themen und Einstellungen einer Partei)

Integration

Mobilisierung

Herrschaft

Rekrutierungsfunktion

Kontrollfunktion

Aktuelle Defizite

- Unklares Profil der Volksparteien
- „agenda setting“ durch Medien

Weniger Mitglieder

Rückläufige Wahlbeteiligung

- Kompetenzverlagerung zur EU
- Einfluss von Verbänden

Überalterung der Mitglieder

Weitgehend durch Medien